

### Sachkunde für Personen

	<b>Tötung</b>	<b>Eingriffe und Behandlungen, nicht-operativ</b>	<b>Narkosen</b>	<b>operative Eingriffe</b>	<b>Tierversuchsleitung</b>
<b>Studierende, Mitarbeiter/in ohne abgeschl. Ausbildung</b>	Sachkunde-Nachweis *	Ausnahmegenehmigung; Sachkunde-Nachweis *	Nein	Ausnahmegenehmigung; Sachkunde-Nachweis spez. Op-Eingriffe <sup>§</sup>	Nein
<b>Technische Assistenten/innen (MTA, VMTA, BTA, CTA), Tiermed. Fachangestellte</b>	Sachkunde-Nachweis *	Ausnahmegenehmigung; Sachkunde-Nachweis *	Nein	Ausnahmegenehmigung; Sachkunde-Nachweis spez. Op-Eingriffe <sup>§</sup>	Nein
<b>Tierwirt/in</b>	Sachkunde-Nachweis *	Ausnahmegenehmigung; Sachkunde-Nachweis *	Nein	Ausnahmegenehmigung; Sachkunde-Nachweis spez. Op-Eingriffe <sup>§</sup>	Nein
<b>Tierpfleger/in (Fachrichtung Forschung und Klinik) Biologielaborant/in</b>	Nachweis Kenntnisse in Berufsausbildung	Nachweis der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten *	Nachweis Kenntnisse in Berufsausbildung	Ausnahmegenehmigung; Sachkunde-Nachweis spez. Op-Eingriffe <sup>§</sup>	Nein
<b>Naturwissenschaftler/in (Physik, Chemie, Biologie, Pharmazie) Bachelor, Master, FH-Diplom</b>	Sachkunde-Nachweis *	Nachweis der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten *	Nachweis der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten *	Sachkunde-Nachweis spez. Op-Eingriffe <sup>§</sup>	Nachweis zusätzliche dreijährige tierexperimentelle Berufserfahrung <sup>#</sup>
<b>Veterinärmediziner/in, Zahnmediziner/in, Humanmediziner/in</b>	Sachkunde-Nachweis *	Nachweis der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten *	Nachweis der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten *	Sachkunde-Nachweis spez. Op-Eingriffe <sup>§</sup>	Nachweis zusätzliche dreijährige tierexperimentelle Berufserfahrung <sup>#</sup>

## Sachkunde für Personen

### Anmerkungen:

- §16 Abs. 1 Satz 1 der TierSchVersV legt fest, dass bei der Durchführung von Tierversuchen in allen Fällen Kenntnisse und Fähigkeiten nach Anlage 1 Abschnitt 3 nachzuweisen sind. Dieser Nachweis kann z.B. durch die Teilnahme am versuchstierkundlichen Kurs nachgewiesen werden
- Bei Tötungen sind die Anforderungen nach Anlage 1 Abschnitt 2 zu erfüllen.
- \* durch Teilnahme am versuchstierkundlichen Kurs
- # durch Arbeitsnachweis des Vorgesetzten unter Angabe der Aktenzeichen, Eingriffe, Tierarten
- \$ durch Arbeitsnachweis des Vorgesetzten, spezifischen Kurs (z.B. Aus-, Fort- und Weiterbildungsanzeige) oder Aktenzeichens auf dem der Eingriff bereits durchgeführt wurde